

Satzung
**über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Kinder-
tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau**

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA, S.648, 677) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA, S.452), sowie § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2009 (BGBl. I, S. 1696) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 518) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau- Roßlau in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen :

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Dessau-Roßlau erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau nach Maßgabe des § 13 S. 1 KiFöG i.V.m. § 90 SGB VIII und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt.

§ 2
Elternbeitrag für die Tagespflege

(1) Der Elternbeitrag ist an das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge für die Nutzung von Plätzen in der Tagespflege setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ein Verpflegungsentgelt ist im Elternbeitrag nicht enthalten.

(3) Die Form und Finanzierung der Verpflegung der Kinder in Tagespflege erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 3
Ermäßigungen

(1) Der Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben. Hierzu muss dem Jugendamt ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden.

(2) Der Elternbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII unterschreitet. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII.

(3) Es wird für folgende Personengruppen der Elternbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag erlassen:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
- Alleinerziehende, die ausschließlich BaFöG beziehen

(4) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 finden keine Anwendung auf Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder).

(5) Empfängern von Erziehungsgeld gem. § 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) sowie Empfängern von Elterngeld gemäß § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ist eine Zahlung des Elternbeitrages für das Kind, für welches Erziehungs- bzw. Elterngeld gewährt wird, grundsätzlich selbst zuzumuten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Erziehungsgeld- bzw. Elterngeldempfänger seiner Erziehungsaufgabe nachweislich nicht nachkommen kann.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ermöglicht die Nutzung der Tagespflegeplätze mit folgenden Betreuungszeiten:

- bis 5 Stunden
- bis 6 Stunden
- bis 8 Stunden
- über 8 Stunden

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Absprache mit der Tagespflegeperson flexibel im Rahmen der maximal möglichen wöchentlichen Betreuungszeit bemessen auf der Basis einer 5-Tageweche in Anspruch genommen werden.

(3) Bei notwendiger zusätzlicher Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt als ergänzendes Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten kann ein täglicher Betreuungsumfang unterhalb der im Absatz 1 genannten geringsten Betreuungszeit vereinbart werden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Tagespflege nach Absatz 3 wird ein Stundensatz je vereinbarter Betreuungsstunde erhoben, ihre Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Jugendamtes der Stadt Dessau- Roßlau.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Betreuungsvertrag abgemeldet wird.

(4) Befinden sich die Eltern mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch das Jugendamt zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertagespflege kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlusstermins.

(5) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagespflegestelle (z.B. wegen Ferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.

(7) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.

(8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Schuldner der Elternbeiträge

Elternbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 7 Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht

(1) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Elternbeitrages gegenüber Erziehungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Elternbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen haben, müssen dem Jugendamt der Stadt Dessau–Roßlau unverzüglich mitgeteilt werden

(3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koschig
Oberbürgermeister

Dessau, den

Anlage 1
Elternbeitragsübersicht

Elternbeitragstabelle

Für Kinder bis zum vollendeten 3 Lebensjahr

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigzte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
5 Std	113 €	79 €	45 €
bis 6 Std	129 €	90 €	52 €
bis 8 Std.	152 €	106 €	61 €
über 8 Std.	174 €	122 €	70 €

Für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigzte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
5 Std	74 €	52 €	30 €
bis 6 Std.	86 €	60 €	34 €
bis 8 Std.	111 €	78 €	44 €
über 8 Std.	129 €	90 €	52 €

Für Kinder ab dem Schuleintritt

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigzte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
bis 3 Std.	30 €	21 €	12 €
bis 6 Std.	58 €	41 €	23 €

Für Betreuungsstunden nach § 4 Abs. 3

Für Kinder bis zum vollende- ten 3 Lebensjahr	23 €
Für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr	15 €
Für Kinder ab dem Schuleintritt	10 €